

**JULI-AUGUST 2016**

**mandat**  
TAX & AUDIT SERVICES

**Aktuelle Informationen auf dem Gebiet Steuern, Recht und Wirtschaft**



**MANDAT aktuell**

Die Juli-August Nummer bringt:  
**Rechnungslegung und Besteuerung von Non-Profit-Organisationen**

## RECHNUNGSLEGUNG UND BESTEUERUNG VON NON-PROFIT-ORGANISATIONEN

Non-Profit-Organisationen haben mit ihrer Mission einen unverzichtbaren Platz in der Gesellschaft, weil sie dort Dienstleistungen anbieten und tätig sind, wo die freie Marktwirtschaft mit dem freien Verkauf endet. Die Besonderheiten dieser Non-Profit-Organisationen hängen mit ihrer Finanzierung aus mehreren Quellen und ihrem allgemeinen Nutzen zusammen.

Standardrechtsnorm für die Rechnungslegung ist das Rechnungslegungsgesetz in der aktuellen Fassung. Non-Profit-Organisationen, die gemeinnützige Dienste anbieten, können im System der einfachen Buchhaltung buchen, wenn sie nicht unternehmerisch tätig sind und ihre Einkünfte im vorausgegangenen Buchungszeitraum 200 000 Euro nicht überschritten haben. Die anderen Buch führenden Non-Profit-Organisationen, die nicht zum Zweck von Unternehmungen gegründet oder eingerichtet wurden, müssen entsprechend den Rechnungslegungsverfahren für Buch führende Unternehmen in der aktuellen Fassung verfahren.

Abschließendes Produkt der (einfachen, doppelten) Buchführung ist der Rechnungsabschluss. Er präsentiert die Sachverhalte so, dass sie ein Leser des Rechnungsabschlusses bei seiner Entscheidungsfindung nutzen kann. Die Reports, die auf der Webseite [www.finance.gov.sk](http://www.finance.gov.sk) bereitgestellt sind, können im Format „PDF“ ausgefüllt werden.

Buch führende Non-Profit-Organisationen, die finanzielle Beihilfen direkt aus der EU erhalten, sind in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Haushaltsregeln der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, die Höhe und den Zweck, für den eine finanzielle Beihilfe vorgesehen war, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt mitzuteilen. Diese Mitteilung wird auf den Formularen erstellt, die in der Ausgabe Nr. 15/2004 der Zeitung Finančný spravodajca (Finanzberichterstatter) veröffentlicht wurden.

Der Anteil an der gezahlten Steuer kann einem Empfänger nur für die Zwecke gewährt werden, die Gegenstand seiner Tätigkeit sind und von ihm auch nur für diese Zwecke verwendet werden. Übersteigt die Summe der Anteile an der gezahlten Steuer den Betrag von 3 320 Euro, ist der Empfänger verpflichtet, die genaue Spezifikation der Verwendung des erhaltenen Anteils innerhalb von 16 Monaten nach der Veröffentlichung der Jahresübersicht des Empfängers im Handelsamtsblatt zu veröffentlichen (Höhe und Zweck der Verwendung des Anteils an der gezahlten Steuer, Art der Verwendung und Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, wenn der Empfänger zur Prüfung des Rechnungsabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer verpflichtet ist).

Übersteigt die Summe der Anteile an der gezahlten Einkommensteuer natürlicher und juristischer Personen im betreffenden Kalenderjahr den Betrag von 33 000 Euro, ist der Empfänger verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt dieses Betrages ein Sonderkonto bei einer Bank einzurichten.



Robert Jex

e-mail: [robert.jex@mandat.sk](mailto:robert.jex@mandat.sk)  
Tel.: +421 2 571042-13

## RECHNUNGSLEGUNG UND BESTEUERUNG VON NON-PROFIT-ORGANISATIONEN

Für Steuerzwecke ist es wichtig, in der Buchführung Kosten und Erträge bezüglich dem nicht steuerbaren Kerngeschäft und der steuerbaren (unternehmerischen) Tätigkeit zu ermitteln und zu kontrollieren. Auf der Grundlage des Einkommensteuergesetzes werden Einkünfte (Erträge) unterteilt in:

### a) steuerbare Einkünfte:

- befreite Einkünfte (Kerngeschäft, das Einkünfte generiert, und das keine Unternehmung ist)
- nicht befreite Einkünfte (Verkauf von Sachanlagevermögen, Sponsoring, Mieteinnahmen, unternehmerische Tätigkeit)
- Einkünfte, die mit der Quellensteuer besteuert werden (Zinsen in einer Bank, Einkünfte aus Anteilsscheinen, Einkünfte aus einem Betriebs-, Instandhaltungs- und Reparaturfond und andere)

### b) nicht steuerbare Einkünfte (Spenden von natürlichen und juristischen Personen, Erbschaft, Zuwendungen von privaten Stiftungen).

Die Einkommensteuer wird nur aus dem Teil des Einkommens berechnet, das steuerbares (nicht von der Einkommensteuer befreites) Einkommen ist.

Im Zusammenhang mit der Abgabe der Steuererklärung kann der Termin für die Abgabe der Steuererklärung mit einer Mitteilung um drei bzw. sechs Monate verschoben werden. Im Zusammenhang mit der Terminverschiebung um sechs Monate sollte sich der Steuerpflichtige bewusst sein, dass er steuerbare Einkünfte aus dem Ausland haben muss (d. h. im Ausland steuerbare Einkünfte), um diese Bestimmung anwenden zu können.

Laut Rechnungslegungsgesetz sind all diejenigen Non-Profit-Organisationen, bei denen der Betrag des jährlichen Anteils an der erhaltenen Steuer (die sog. 2%-Assignment) mehr als 35 000 Euro beträgt, für den Buchungszeitraum, in dem diese Mittel verwendet wurden, zu einem von einem Wirtschaftsprüfer überprüften Rechnungsabschluss verpflichtet. Neben diesen Non-Profit-Organisationen sind auch die Non-Profit-Organisation zu einem von einem Wirtschaftsprüfer überprüften Rechnungsabschluss verpflichtet, die gemeinnützige Dienstleistungen anbieten, wenn:

- die Zuschüsse aus dem Staatshaushalt, dem Haushalt eines staatlichen Fonds und aus dem Haushalt einer Gemeinde in dem Jahr, für das der Rechnungsabschluss aufgestellt wird, einen Betrag von 33 193 Euro überschreiten, oder
- die Einkünfte einer Non-Profit-Organisation einen Betrag von 165 969 Euro übersteigen.



Jana Princová

e-mail: [jana.princova@mandat.sk](mailto:jana.princova@mandat.sk)  
Tel.: +421 2 571042-35

## RECHNUNGSLEGUNG UND BESTEUERUNG VON NON-PROFIT-ORGANISATIONEN

In der nachstehenden Tabelle sind die Termine der Veröffentlichung des Jahresberichts und des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers im Register der Rechnungsabschlüsse angegeben:

	Erstellung des Jahresberichts	Veröffentlichung des Jahresberichts	Von einem Wirtschaftsprüfer überprüfter Rechnungsabschluss
Non-Profit-Organisation, die gemeinnützige Dienstleistungen anbietet	bis zum 31. Juni	bis zum 15. Juli	bis zum 15. April

Wir sind der Überzeugung, dass Sie dieses Thema angesprochen hat und wir Ihre Fragen zumindest teilweise beantworten konnten. Bei Interesse Ihrerseits organisieren wir gern eine Schulung, bei der wir die Problematik der Rechnungslegung und Besteuerung von Non-Profit-Organisationen an praktischen Beispielen näher erläutern würden.



**Martin Šiagi**

e-mail: [martin.siagi@mandat.sk](mailto:martin.siagi@mandat.sk)  
Tel.: +421 2 571042-14

## ÜBERSEHEN SIE NICHT

### Wichtige Termine

Eine Übersicht der wichtigen Termine Juli bis August 2016 finden sie auf der Webseite <http://www.mandat.sk>

## ÜBER UNS

Die **MANDAT CONSULTING, k.s.** und **MANDAT AUDIT, s.r.o.** wurden im Jahre 2004 als Steuerberatungs- und Prüfungsgesellschaft gegründet. Während unserer ganzen Existenz bieten wir Dienstleistungen im Bereich der Steuerberatung, Buchhaltung und Prüfung kleinen, mittleren und multinationalen Konzernen. Langjährige Erfahrung in Zusammenarbeit mit ausländischen Beratungsgesellschaften, gepaart mit der Kompetenz slowakischer Steuerberater und Wirtschaftsprüfer garantiert eine allseitige und fachgerechte Beratung unserer Klienten, die auch Großteils aus den Reihen bedeutender ausländischer Investoren kommen.

Im Bereich von uns angebotenen Dienstleistungen sind 41 qualifizierte Mitarbeiter im Einsatz.

Informationen in diesem Material sind nur informativ. **MANDAT CONSULTING, k.s.** übernimmt keine Haftung für Beschlüsse, die der Leser aufgrund dieser Ausgabe macht.

Wenn Sie den Namen einer anderen Person hinzufügen möchten Ihres Unternehmens in der Liste den Begünstigten MANDAT aktuell, bitte kontaktieren Sie uns per Email auf: **news@mandat.sk**

Bei Interesse um weitere Informationen kontaktieren Sie uns bitte unter.

